

VERLÄNGERUNG DER ÜBERGANGSREGELUNG BEIM VEREINSRECHT

Der Gesetzgeber hat neue Regelungen beim Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Die für Vereine wesentlichen Regelungen umfassen die Handlungsfähigkeit des Vereins und die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Handlungsfähigkeit des Vereins

Mit der Regelung in § 5 des Gesetzes stellt der Gesetzgeber sicher, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins auch nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin im Amt bleiben. Damit ist sichergestellt, dass auch bei ausgelaufener Amtszeit und ohne Neuwahl der Verein von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weitergeführt wird.

Hinweis:

Wenn eine solche Regelung grundsätzlich in die Satzung aufgenommen wird, ist auch außerhalb von Coronazeiten die Handlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt. Die gesetzliche Übergangsregelung gilt nach aktueller Rechtslage bis zum 31. Dezember 2021.

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Satzungen unserer Mitgliedschöre sehen in der Regel vor, dass einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten ist.

Nach dem am 28. Februar 2021 in Kraft tretenden Übergangsrecht ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange sich die Mitglieder nicht an einem Ort versammeln dürfen oder die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Mitglieder nicht zumutbar ist.

Eine nähere Definition dazu enthält das Gesetz nicht. Die Frage der Zumutbarkeit virtueller Mitgliederversammlungen ist anhand jedes Einzelfalls zu entscheiden. So ist eine virtuelle Mitgliederversammlung dann nicht zumutbar, wenn eine nennenswerte Anzahl von Mitgliedern unerfahren im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie ist oder gar keine besitzt.

Ob eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen wird oder nicht, entscheidet allein der Vorstand.

Lädt er zu einer solchen ein, gelten die in der Satzung festgelegten Formvorschriften über Einladungsfristen, Form der Einladung, Ablauf von Wahlverfahren und dergleichen.

Nach unserer Kenntnis stehen bei vielen Vereinen Mitgliederversammlungen für das Jahr 2020 aus und ebenso für das Jahr 2021. Rechtlich bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung abzuhalten ist, wenn dies rechtlich möglich ist. Derzeit sind diese Veranstaltungen pandemiebedingt nicht gestattet. In diesen Zeiten bleibt nur die Alternative der virtuellen Mitgliederversammlung. Es stellt aber keinen Verstoß gegen die Vereinssatzung dar, wenn der Vorstand nicht zu ihr einlädt.

Sollten das derzeit geltende Versammlungsverbot aufgehoben und Versammlungen wieder zugelassen werden, sind die Vereinsvorstände verpflichtet, sowohl 2020 nicht abgehaltene Mitgliederversammlungen nachzuholen als auch die für das laufende Jahr vorgeschriebene durchzuführen. Beide können zu einer Veranstaltung zusammengefasst werden. Dann ist es auch nicht zulässig, auf die gesetzlichen Übergangsregelungen virtueller Mitgliederversammlungen zurückzugreifen. Das wäre nur dann möglich, wenn die jeweilige Vereinssatzung dafür eine Grundlage enthält. Für die Zukunft kann das aber über eine Satzungsänderung zugelassen werden.

Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren

Als Alternative können auch Beschlüsse ohne Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtlich ist dafür erforderlich, dass alle an Versammlungen teilnahmeberechtigten Mitglieder in die Beschlussfassung einbezogen werden. Die Wirksamkeit von Beschlüssen setzt weiterhin voraus, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen – Abstimmung per E-Mail erfüllt diese Anforderung – und der Beschluss mit der in der Satzung vorgegebenen Mehrheit gefasst worden ist.

Zum technischen Ablauf einer virtuellen Mitgliederversammlung verweisen wir auf die abrufbare Darstellung auf unserer Homepage.